

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 67.

40. Jahrgang.
Sonnabend, den 10. Juni

1893.

Verordnung,

die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für die 2. Kammer der Ständeversammlung werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. Dezember 1868 (Ges.- und Verordn.-Blatt Seite 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen und zu Anfang genannten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem erwähnten Wahlgesetz vom 4. Dezember 1868 (Ges.- und Verordn.-Blatt S. 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Dresden, am 5. Juni 1893.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Bausig.

Nachdem die Bezirksversammlung zu Schwarzenberg beschlossen hat, die zur Bestreitung der Ausgaben für Bezirkswahlzwecke im laufenden Jahre noch erforderliche, durch Einnahmen nicht gedeckte Summe durch **Bezirkssteuer** zu erheben und das Cataster zur Einhebung derselben aufgestellt worden ist, werden die beitragspflichtigen Gemeinden und Gutsbezirke hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß das Cataster für die Betheiligten zur Einsichtnahme innerhalb 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, an Kanzlei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft ausliegt und daß Widersprüche dagegen vor Ablauf dieser Frist schriftlich unter Begründung und Angabe von Beweismitteln hier anzubringen sind.

Schwarzenberg, den 6. Juni 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fehr. v. Wirking.

Erledigt

hat sich das im 60. Stücke dieses Blattes von 1893 hinter den Maurern **Mig. Süß und Helm**, sowie dem Handarbeiter **Bley** erlassene Ausschreiben des

Eibenstock, am 7. Juni 1893.

Der königliche Amtsanwalt.

Warnack.

Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern das von den städtischen Collegien aufgestellte Regulativ, die **Erhebung von Straßen- und Schleusenbaubeiträgen im Crottensee** betr., vom 19. Mai 1893 genehmigt hat, wird es nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge nach § 7 des Regulativs wegen Uebernahme der Beiträge auf die Landeskultur-Rentenbank bei dem unterzeichneten Rath anzubringen sind.

Eibenstock, den 3. Juni 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Regulativ,

die Erhebung von Straßen- und Schleusenbaubeiträgen im Crottensee betreffend.

Auf Grund von § 136 des Gesetzes, die Landesbrandversicherungsanstalt betreffend, in der Fassung vom 15. Oktober 1886 wird hinsichtlich der Aufbringung der Kosten, die mit Ausführung des in Folge des 1892er Brandes für den Crottensee aufgestellten Bebauungsplanes verbunden sind, folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer an den Platz R oder an die nach dem Bebauungsplan zu verbreiternden Straßenzüge der Forststraße, Poststraße, Neugasse, oberen Crottenseestraße, Mohrenstraße und Feldstraße anbaut, hat zu den Kosten der Straßenherstellung nach Verhältnis der Frontlänge seines Grundstücks für den laufenden Meter Straßenfront

a. am Plage R 10 Mark,

b. in der Forststraße, Poststraße und oberen Crottenseestraße 6 Mark,

c. in den übrigen Straßen 5 Mark an die Stadtkasse vier Wochen nach Empfang der Baugenehmigung zu entrichten.

§ 2.

Bei Bebauung von Eckgrundstücken mit Gebäudern werden die in § 1 gedachten Beiträge nur zu zwei Dritttheilen erhoben.

Wenn bei größeren Eckgrundstücken ein hinreichend großer Eckbauplatz für die zukünftige Bebauung liegen bleibt und die Bebauung des Grundstücks bis auf Weiteres nur nach der einen Straßenfront zu erfolgt, so werden die in § 1 gedachten Beiträge auch nur für diese eine Straße zunächst erhoben.

§ 3.

Insofern am Plage R und in den in § 1 genannten Straßenzügen neue Straßenhauptschleußen von der Stadtgemeinde hergestellt werden, hat jeder Anbauende, gleichviel ob er schon an die alte Straßenhauptschleuße angeschlossen gewesen ist oder nicht, für den Anschluß seiner Beischleuße 70 Mark, und wenn

er mehrere Beischleußen anschließen will, für jeden weiteren Anschluß 20 Mark zur Stadtkasse vier Wochen nach Empfang der Baugenehmigung zu entrichten. Hierauf sind jedoch diejenigen Beiträge in Anrechnung zu bringen, die von den Anliegern zum erstmaligen Schleußenbau etwa an die Stadtgemeinde geleistet worden sind.

§ 4.

Für jedes bebaute Grundstück im Crottensee ist zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer, sowie, wenn möglich, der etwa vorhandenen Grundwässer aus wasserdichten Steinzeug- oder Cementrohren von mindestens 20 cm Weite vom Grundstücksbefitzer eine Entwässerungs- (Heim-)schleuße herzustellen und unter Einfügung eines entsprechend großen Schlammfanges unmittelbar mit der Hauptschleuße zu verbinden.

Alle Rostbauwerke sind mit wasserdichten unverbrennbaren Dachrinnen beziehentlich zum Erdboden reichenden Abfallrohren zu versehen; der nach dem öffentlichen Verkehrswege zu gerichtete Abfluß ist unterirdisch nach der Heimschleuße bez. unmittelbar nach der Straßenhauptschleuße zu leiten.

§ 5.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Heimschleußen bis zur Grenze der anliegenden Grundstücke auf Kosten der Grundstücksbefitzer auszuführen und hat dies falls 4 Wochen vor Beginn des Baues den Anliegern unter Mittheilung der voraussichtlich entstehenden Kosten wissen zu lassen.

Die Kosten, welche den Grundstücksbefitzern an einer Straße nach Verhältnis der Anzahl der für sie gebauten Heimschleußen gleichmäßig berechnet werden, sind 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung an den Stadtrath zu zahlen.

§ 6.

Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleuße Zauche oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleuße in Verbindung zu setzen.

§ 7.

Die Leistung und Zahlung der nach §§ 1 und 3 zu erhebenden Straßenbau- und Schleußenanschlußbeiträge, sowie der Herstellungskosten der Heimschleußen kann auf Antrag der betreffenden Grundstücksbefitzer auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1872 durch die königliche Landes-Cultur-Rentenbank ganz oder theilweise vermittelt und übernommen werden.

Der Stadtrath ist ermächtigt, die in § 2 unter c dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 8.

Dieses Regulativ tritt nach Genehmigung durch das königliche Ministerium des Innern sofort mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, den 19. Mai 1893.

Der Rath der Stadt.

Die Stadtverordneten.

J. B.

Wilh. Dörffel,

(L. S.) Landrath.

(L. S.)

3. Zt. Vorsteher.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern mittelst Verordnung vom 19. April dieses Jahres 173 II. K. das vorstehende Regulativ bestätigt hat, wird hierüber gegenwärtiges

Decret

von der unterzeichneten königlichen Kreishauptmannschaft kraft der ihr durch die vorgebachte Verordnung ertheilte Ermächtigung ausgefertigt.

Zwickau, am 23. Mai 1893.

(L. S.)

Königliche Kreishauptmannschaft.

gez. Schmiedel.

Stockholz-Auktion

auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 10. Juni, Nachmittag von 5 Uhr an sollen die in Abtheilung 34, 35 und von 6 Uhr an die in Abtheilung 58 anstehenden Stöcke an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Revierverwaltung.

Holz-Versteigerung auf Auersberger Staatsforstrevier.

Im Wendel'schen Gasthose zu Schönheiderhammer sollen

Montag, den 19. Juni 1893, von Vorm. 9 Uhr an folgende auf den Schlägen der Abtheilungen 8, 12, 17, 25, 26, in der Durchforstung in 49, den Wegeaufhieben in 16, 19, 20, 26, 27, 47, einzeln in 15, 16, 21, 23, 24, 25, 28, 39 bis 42 aufbereitete

63 b. Stämme von 11-34 cm Mittenstärke,	11 bis 17 m Länge,
4044 w. " " " " " " " " " " " "	11 bis 26 " " " "
204 h. Räder " " " " " " " " " " " "	Oberstärke, 2,0 bis 4,0 " " "
11163 w. " " " " " " " " " " " "	16-60 " " " " " " " " " " " "
9463 "Schleifhölzer,"	7-15 " " " " " " " " " " " "
96 h. Stangenlöcher,	7-12 " " " " " " " " " " " "
2 h. u. 55 w. Dersstangen von 10-15 cm Unterstärke,	11 bis 14 m L.,
10 Km. w. Rußknüppel,	